

## Regierungsentwurf zur GWB-Novelle vorgelegt

Die Bundesregierung hat Anfang April die **11. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**, das sog. Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz, beschlossen. Der Entwurf wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegt und im Austausch mit dem Bundesministerium der Justiz erarbeitet. Er wird nun dem Bundestag und Bundesrat zugeleitet.



© Bundeskartellamt

Mehr Kompetenzen für das Bundeskartellamt: Künftig soll die Behörde nicht nur untersuchen, sondern auch Maßnahmen anordnen können.

Der Gesetzentwurf soll das geltende Wettbewerbsrecht fortentwickeln und die Befugnisse des Bundeskartellamtes erweitern. Unter anderem ist ein neues Eingriffsinstrument vorgesehen, mit dem das Bundeskartellamt im Anschluss an eine Sektoruntersuchung festgestellte Störungen des Wettbewerbs abstellen kann. Bisher endeten Sektoruntersuchungen mit einem Bericht des Bundeskartellamtes; künftig kann die Behörde verschiedene Maßnahmen anordnen, um festgestellte Störungen des Marktes zu adressieren. Zum Beispiel können Marktzugänge erleichtert, Konzentrationstendenzen gestoppt oder – in Extremfällen – Unternehmen entflochten werden. Vorbild hierfür sind die Marktuntersuchung der Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs

(The Competition and Market Authority – CMA), die ebenfalls Abhilfemaßnahmen bis hin zu Entflechtungen vornehmen kann.

Außerdem wird im Fall von Kartellrechtsverstößen die Abschöpfung der daraus entstandenen Vorteile für das Kartellamt deutlich erleichtert. Es soll eine bessere Handhabe geben, um kartellrechtswidrig erlangte Gewinne wieder zu entziehen.

Schließlich schafft der Gesetzentwurf die rechtlichen Grundlagen dafür, dass das Bundeskartellamt die Europäische Kommission bei der Durchsetzung des Digital Markets Act unterstützen kann. Zudem wird die private Durchsetzung des Digital Markets Acts erleichtert. *chk*

Den Regierungsentwurf finden Sie **hier**.

## Hinweisgeberschutz: Deutschland drohen hohe Strafzahlungen

Die EU-Kommission will Deutschland laut einem Bericht der FAZ mit hohen Strafzahlungen belegen, weil das deutsche Gesetz zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie immer noch nicht umgesetzt ist.



© Bundestag | Suscha Radtke

Vermittlungsausschuss: Hier muss schnell eine Lösung zum Hinweisgeberschutzgesetz gefunden werden.

berichtet, die das neue Gesetz Unternehmen auferlegen kann, wird nun erstmal der deutsche Staat selbst mit Strafzahlungen an die EU in Millionenhöhe rechnen müssen.

In ihrer im Februar gegen Deutschland eingereichten Klage vor dem Europäischen Gerichtshof verlange die EU-Kommission für jeden Tag seit Ablauf der in der EU-Whistleblower-Richtlinie festgelegten Umsetzungsfrist bis zum Tag der Behebung des Verstoßes 61.600 EUR, mindestens jedoch 17.248.000 EUR. Das gehe aus einem Antwortschreiben des Bundesjustizministeriums hervor, das der FAZ exklusiv vorliege.

Danach sei selbst, wenn die Bundesrepublik den Verstoß während der Dauer des Gerichtsverfahrens abstelle, nicht davon auszugehen, dass die Kommission die Klage zurücknehme. „Vielmehr werde sie den Antrag auf Verhängung eines Pauschalbetrags wohl aufrechterhalten“, zitiert die FAZ das Ministerium.

Für den Fall, dass Deutschland der Verpflichtung bis zum Ende des EuGH-Verfahrens nicht nachkommt, habe die EU-Kommission vorsorglich die Verhängung eines Zwangsgeldes beantragt, das 240.240 EUR pro Tag ab dem Tag der Verkündung betrage.

Ob und in welcher Höhe Deutschland Strafzahlungen leisten muss, entscheidet allerdings der EuGH, der von den Forderungen der Kommission erheblich abweichen kann.

Erst am 5. April 2023 hat die Bundesregierung beschlossen, zum Gesetz zum Schutz von Whistleblowern (Hinweisgeberschutzgesetz) den Vermittlungsausschuss anzurufen. Das Gesetz war zuvor zwar vom Bundestag am 16. Dezember 2022 beschlossen worden, hat aber in der Plenarsitzung des Bundesrates nicht die erforderliche Mehrheit von 35 Stimmen erhalten. *chk*

### IMPRESSUM

#### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main  
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501  
USTIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),  
Thomas Berner, Markus Gotta

**Aufsichtsrat:** Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß  
**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),  
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,  
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Matthias Betzler,  
Telefon: 069 7595-2785, E-Mail: Matthias.Betzler@dfv.de

**Fachbeirat:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Kluth Rechtsanwälte; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niemann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2023 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main